

Aktenzeichen:
10 RV 735/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 26. Januar 1961

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung in Berlin
vom 26. Januar 1961,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter S a u t t e r und
Bundesrichter M e l l w i t z
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. Dr. h.c.Miesbach und
Bundessozialrichter H a a s
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkennt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 8. Mai 1958 aufge-
hoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an
dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n .



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger bezieht gemäß Bescheid des Versorgungsamts I (VersorgA) Berlin vom 1. August 1952 seit dem 1. Juli 1950 eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. wegen einer chronischen Entzündung der Gallenblase, einer Vergrößerung der Leber und belanglosen Narben an beiden Beinen nach den Vorschriften des Berliner Kriegsopferversorgungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Er erstrebt die zusätzliche Anerkennung von Neurasthenie, Gastritis sowie der Verschlimmerung von Leisten- und Nabelbrüchen und von Gefäßveränderungen des Hirns, ferner die Gewährung einer Versorgungsrente nach einer MdE um 60 v.H. "unter Berücksichtigung des § 30 BVG". Er behauptet, die Neurasthenie und die Gastritis seien nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften anerkannt gewesen, so daß sie nach seiner Meinung auch als Schädigungsfolgen im Sinne des BVG anzuerkennen seien; die anderen Gesundheitsstörungen führt er auf schädigende Ereignisse des zweiten Weltkrieges zurück. Dieses Begehren blieb im Verwaltungsverfahren ohne Erfolg. Das Sozialgericht (SG) Berlin hat den Beklagten unter Abweisung der Klage im übrigen verurteilt, dem Kläger unter Berücksichtigung des § 30 BVG vom 1. Oktober 1950 an für das anerkannte Versorgungsleiden eine Rente nach einer MdE um 50 v.H. zu zahlen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

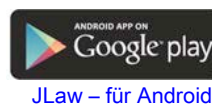
Mit der Revision hat der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, unter Abänderung des angefochtenen Bescheides Neurasthenie, Gastritis (im Sinne der Entstehung), ferner die Verschlimmerung eines Leisten- und Nabelbruchs und von Gefäßveränderungen des Hirns

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

zusätzlich als Schädigungsfolgen anzuerkennen und vom 1. Juli 1950 an unter Berücksichtigung des § 30 BVG eine Rente nach einer MdE um 60 v.H. zu gewähren,
hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Berlin zurückzuverweisen.

Der Kläger rügt die Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften und eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den bei ihm vorhandenen Gesundheitsstörungen und Schädigungen im Sinne des BVG. Das LSG habe die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Aufklärung des Sachverhalts dadurch verletzt, daß es keine Zeugen darüber vernommen habe, welche Gesundheitsstörungen früher als Versorgungsleiden anerkannt gewesen seien. Auch die zur Anwendbarkeit des § 30 BVG angestellten Ermittlungen seien mangelhaft gewesen. Durch Einsicht in einen Steuerbescheid aus dem Jahre 1939 hätte das LSG die unzutreffende und mit keinem Wort begründete Feststellung vermeiden können, er habe durch seine Offizierspension und seine Tätigkeit als Lotterie-Einnehmer höhere Einkünfte erzielt, als er sie als Offizier gehabt und zu erwarten gehabt hätte. Durch die schädigungsbedingte vorzeitige Pensionierung sei er beruflich insoweit besonders betroffen worden, als er im zweiten Weltkrieg nur als Reserve-Offizier habe Dienst tun können und befördert worden sei, so daß mit dieser Dienstleistung eine Erhöhung der Pensionsgebühren nicht verbunden gewesen sei. In diesem Zusammenhang sei auch die vom LSG getroffene Feststellung, er habe seine Tätigkeit als Lotterie-Einnehmer nicht auf Grund des als Schädigungsfolge anerkannten Gallen- und Leberleidens aufgeben müssen, unzutreffend. Schließlich habe das LSG bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs das Ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

setz dadurch verletzt, daß es den Tatsachen zuwider unterstellt habe, die Aufnahme des Leistenbruchs in eine Wehrdienstbeschädigungsliste sei durch seine Bemühungen erfolgt, und daß es festgestellt habe, seine weiteren Beschwerden seien Folgen eines altersbedingten Parkinsonismus, soweit es sich dabei nicht um Folgen einer Neurasthenie handele.

Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Er ist der Auffassung, die Verfahrensweise des LSG sei nicht zu beanstanden und eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs liege nicht vor.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164 Abs. 1, 166 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Das LSG hat die Revision nicht zugelassen; sie ist jedoch nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Das Verfahren des Berufungsgerichts leidet, wie die Revision zutreffend gerügt hat, insoweit an einem wesentlichen Mangel, als das LSG bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger durch die anerkannten Schädigungsfolgen in dem vor der Schädigung ausgeübten Beruf besonders betroffen wird (§ 30 Abs. 1 BVG in den verschiedenen Fassungen dieser Vorschrift), von der Feststellung ausgegangen ist, der Kläger habe durch seine Offizierspension und seine Tätigkeit als Lotteriedeckungsnehmer höhere Einkünfte erzielt, als er sie als Offizier gehabt und zu erwarten gehabt hätte. Die Revision gibt zwar nicht genau an, welche Verfahrensnorm das LSG bei dieser angegriffenen und der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellung nach ihrer Ansicht verletzt hat. Aus ihren Ausführungen, diese Feststellung sei sachlich unrichtig, wie aus einem in der Revisionsinstanz vorgelegten Steuerbescheid hervorgehe, und zudem habe das LSG mit keinerlei Angaben begründet, auf Grund welcher Tatsachen es diese Feststellung getroffen habe, geht eindeutig hervor, daß die Revision sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

gegen die Überzeugungsbildung des LSG wendet und vortragen will, das LSG habe die angegriffene Feststellung unter Verletzung der für die Überzeugungsbildung maßgeblichen Verfahrensvorschriften getroffen. Derartige Verfahrensvorschriften bezüglich der Überzeugungsbildung enthält lediglich § 128 Abs. 1 SGG. Aus dem Vortrag der Revision ergibt sich mithin, daß sie diese Verfahrensvorschrift als verletzt ansieht und ihre Verletzung rügt. Damit ist der Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG genügt, wonach bei Verfahrensrügen die Tatsachen und Beweismittel zu bezeichnen sind, die den gerügten Mangel ergeben (BSG in SozR SGG § 164 Bl. Da 2 Nr. 9).

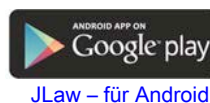
Nach § 128 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; in seinem Urteil hat es die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel in Bezug auf die Beweiswürdigung liegt dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat. Insoweit kommt insbesondere ein Verstoß gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens oder gegen Denkgesetze in Betracht (BSG 2 S. 236 [2377]).

Mit ihren Ausführungen, das LSG habe mit keinerlei Ausführungen begründet, auf Grund welcher Tatsachen es die - wie der Kläger behauptet - sachlich unrichtige Feststellung getroffen habe, der Kläger habe durch seine Offizierspension und seine Tätigkeit als Lotterie-Einnehmer höhere Einkünfte erzielt, als er sie als Offizier gehabt und zu erwarten gehabt hätte, will die Revision offensichtlich vortragen, das Berufungsgericht habe diese Feststellung auf Grund eines von ihm angenommenen, in Wirklichkeit jedoch nicht bestehenden oder zumindest im Falle des Klägers nicht zutreffenden Erfahrungssatzes getroffen und dadurch die Beweiswürdigungsregeln verletzt. Ihr Vortrag ergibt, daß diese Verletzung

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der Verfahrensvorschriften tatsächlich vorliegt.

Wie das Bundessozialgericht (BSG) nunmehr bereits in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, liegt ein besonderes berufliches Betroffensein im Sinne des § 30 Abs. 1 BVG dann vor, wenn ein Beschädigter infolge der bei ihm vorhandenen Schädigungsfolgen beruflich einen sozialen Abstieg hinnehmen mußte, wobei ein sozialer Abstieg regelmäßig dann anzunehmen ist, wenn ein erheblicher Minderverdienst vorliegt (vgl. BSG 10 S. 69, BSG in SozR BVG § 30 Bl. Ca 7 Nr. 7 und Bl. Ca 8 Nr. 8; BSG in BVB1. 1960 S. 51). Danach hat auch das LSG geprüft, ob der Kläger infolge der anerkannten Schädigungsfolgen einen erheblichen Minderverdienst gegenüber dem vorher ausgeübten Offiziersberuf hat hinnehmen müssen. Es hat geglaubt, diese Frage ohne weitere Beweiserhebung auf Grund der festgestellten Tatsachen, daß der Kläger eine Offizierspension erhält und er die Tätigkeit eines Lotterie-Einnehmers ausgeübt hat, verneinen zu können, indem es davon ausging, daß ein pensionierter Offizier als Lotterie-Einnehmer generell keinen Minderverdienst gegenüber den Einkünften hat, die er bei weiterem Verbleib in seinem Beruf erzielt haben würde. Das LSG glaubte mithin, sich auf einen allgemeinen Erfahrungssatz stützen zu können. Ein derartiger allgemeiner Erfahrungssatz besteht jedoch nicht. Wie auch aus der Steuererklärung aus dem Jahre 1939 hervorgeht, die der Kläger dem erkennenden Senat vorgelegt hat, besteht die Möglichkeit, daß das Gehalt eines aktiven Offiziers die Einkünfte übersteigt, die ein pensionierter Offizier trotz der Tätigkeit des Lotterie-Einnehmers erzielt. Das ergibt sich daraus, daß die Höhe der Einkünfte aus der Lotterie-Einnahme orts- und zeitbedingten Schwankungen unterworfen ist und zumindest in den Fällen, in denen eine vorzeitige Pensionierung wegen einer kriegs- oder wehrdienstbedingten Schädigung erfolgt ist, auch nicht feststeht, welches Einkommen bei weiterem Verbleib im aktiven Offiziersberuf erzielt worden wäre. Das LSG durfte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

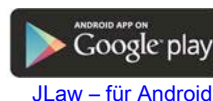
daher seine Tatsachenfeststellung nicht allein darauf stützen, daß der Kläger eine Offizierspension erhält und daß ihm "auf Lebenszeit die Tätigkeit eines Lotterie-Einkommers verliehen" worden ist. Es hätte vielmehr weiter ermitteln müssen, ob der Kläger nicht doch einen erheblichen Minderverdienst gegenüber den Einnahmen hatte und hat, die er bei weiterem, möglicherweise mit einem Aufstieg verbundenen Verbleib in seinem Beruf erzielt haben würde. Das LSG hat mithin dadurch, daß es ausschließlich auf Grund eines von ihm angenommenen, in Wirklichkeit jedoch nicht bestehenden allgemeinen Erfahrungssatzes von den festgestellten und von den Beteiligten nicht bestrittenen Tatsachen auf das Vorliegen einer anderen, zweifelhaften Tatsache geschlossen hat, die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten (BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 17 Nr. 68). Dieser von der Revision gerügte Verfahrensverstoß macht die Revision statthaft und damit zulässig.

Die Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf dem vorbezeichneten Verfahrensmangel. Es besteht die Möglichkeit, daß das LSG über den Antrag des Klägers, mit dem er die Gewährung einer höheren Versorgungsrente erstrebt, anders entschieden hätte, wenn es nicht auf Grund eines nicht bestehenden Erfahrungssatzes davon ausgegangen wäre, daß ein Minderverdienst und damit ein besonderes Betroffensein in dem vor der Schädigung ausgeübten Beruf des Offiziers nicht vorliegen könne und der Kläger deshalb keinen Anspruch auf eine höhere Rente habe. Das Urteil des LSG war daher aufzuheben, ohne daß es einer Prüfung bedurfte, ob auch die weiteren vom Kläger erhobenen Rügen durchgreifen. Da es an hinreichenden Feststellungen fehlt, aus denen sich der vom Kläger geltend gemachte Anspruch abschließend beurteilen läßt, war eine Sachentscheidung durch

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

den Senat untunlich. Der Rechtsstreit war daher nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zu erneuter Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)